

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten von Bockelberg, Kleinert, Metzger, Dr. Weber (Köln),
Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen**

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes

A. Problem

Die Entwicklung auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der freien Berufe hat in zunehmendem Maße gezeigt, daß wegen der Art und des Umfanges der Tätigkeiten eine Spezialisierung erforderlich und eine — auch interdisziplinäre — Kooperation zur arbeitsteiligen Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ein größerer Zusammenschluß bei den freien Berufen sollte dadurch unterstützt werden, daß eine geeignete Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt wird. Die bisher bestehenden Gesellschaftsformen sind organisatorisch oder steuerlich entweder zu sehr auf die Gegebenheiten bei Handel und Gewerbe oder zu sehr auf kleinere Zusammenschlüsse zugeschnitten, so daß entweder die Gesellschaftsstruktur zu bürokratisch, die Steuerbelastung zu hoch oder Standesrecht nicht anwendbar ist. Soweit der Zusammenschluß freiberuflich Tätiger in der Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft erfolgt, hat sich die fehlende Prozeßfähigkeit als nachteilig herausgestellt.

B. Lösung

Der neue Gesetzentwurf soll eine Lücke zwischen der Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts und den Kapitalgesellschaften durch Schaffung einer nur Angehörigen freier Berufe zugänglichen rechtsfähigen Berufsgesellschaft schließen. Zusammenschlüsse Angehöriger verschiedener freier Berufe sollen — soweit das Berufsrecht nicht entgegensteht — ermöglicht werden. Die Haftungsregelung soll vor allem durch die obligatorische Einführung einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung der Sicherheit der Auftraggeber dienen. Zugleich soll damit das Haftungsrisiko der Partnerschaft gemindert werden.

Die Haftung der Partnerschaft aus typischer Berufsausübung ist bei Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die von der Berufskammer festgesetzte Versicherungssumme beschränkt. Die steuerliche Belastung soll durch die neue Gesellschaftsform nicht erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Angehörige freier Berufe können sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer rechtsfähigen Berufsgesellschaft — Partnerschaft — zusammenschließen; dies gilt auch für den Zusammenschluß von Angehörigen verschiedener freier Berufe. Freie Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind solche, deren Angehörige in Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Berufskammern) auf Bundesebene direkt oder indirekt zusammengeschlossen sind.

§ 2

(1) Der Name der Partnerschaft muß den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „Partnerschaft“ enthalten. Sofern Partner nicht namentlich genannt werden, kann der Zusatz „und Partner“ verwendet werden.

(2) Die Namen ausgeschiedener Partner können bis zu acht Jahren nach dem Ausscheiden aus der Partnerschaft weitergeführt werden. Neben dem Namen der Partnerschaft ist die Berufsbezeichnung der Partner zu führen.

(3) Bei Partnerschaften von Ärzten muß der Name der Partnerschaft die Namen aller Partner enthalten. Absatz 2 findet auf Partnerschaften von Ärzten keine Anwendung.

§ 3

Berufs- und standesrechtliche Vorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

II. Errichtung einer Partnerschaft

§ 4

(1) Über die Partnerschaft ist ein Partnerschaftsvertrag abzuschließen, der der Schriftform bedarf.

(2) Der Partnerschaftsvertrag muß mindestens enthalten

1. Namen und Sitz der Partnerschaft,
2. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Partner,

3. Tätigkeitsbereich der Partnerschaft,
4. Beteiligungsverhältnis der Partner untereinander,
5. Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Partner sowie etwaige Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis,
6. Bestimmungen über die Rechnungslegung,
7. Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Partnerschaft.

§ 5

(1) Die Partnerschaft ist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. Name und Sitz der Partnerschaft,
 2. Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der Partner,
 3. Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft,
 4. Nachweis der Berufszugehörigkeit der Partner.
- Änderungen dieser Angaben sind zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

(2) Der Nachweis des Abschlusses einer nach § 10 Abs. 2 angemessenen Haftpflichtversicherung (Deckungszusage) ist Voraussetzung der Eintragung. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Berufskammer. Wird dem Amtsgericht der Fortfall dieser Voraussetzung von der örtlich zuständigen Berufskammer nach § 10 Abs. 4 mitgeteilt, so ist die Partnerschaft im Partnerschaftsregister zu löschen.

(3) Entspricht die Anmeldung nicht den Erfordernissen der Absätze 1 und 2, so ist sie vom Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(4) Die Partnerschaft beginnt mit der Eintragung.

III. Das Rechtsverhältnis der Partner untereinander

§ 6

Die Partner üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich aus. Bei Partnerschaften von Ärzten üben die Partner ihre Berufstätigkeit selbständig, eigenverantwortlich und leitend aus.

§ 7

Alle Partner sind befugt, die Geschäfte der Partnerschaft zu führen, soweit der Partnerschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 8

(1) Ein Partner kann sich über die Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Partnerschaft einsehen und sich auf seine Kosten Abschriften fertigen lassen.

(2) Die Geltendmachung der Rechte aus Absatz 1 kann im Partnerschaftsvertrag im einzelnen geregelt werden.

§ 9

Die Berufstätigkeit eines Partners außerhalb der Partnerschaft bedarf der Einwilligung der Partnerschaft.

IV. Das Rechtsverhältnis der Partner zu Dritten; Rückgriffsrecht

§ 10

(1) Die Partnerschaft haftet für jeden Schadensfall aus fehlerhafter Berufsausübung der Partner, soweit nicht die alleinige Haftung eines Partners im Einzelfall schriftlich vereinbart ist. Soweit die Partnerschaft aufgrund des Schadensfalles eigene Leistungen zu erbringen hat, hat diese ein Rückgriffsrecht gegen denjenigen Partner, der den Schaden zu vertreten hat.

(2) Die Partnerschaft ist verpflichtet, sich gegen die aus der Berufsausübung erwachsenden Risiken angemessen zu versichern. Die Mindesthöhe der angemessenen Versicherungssumme wird von der jeweils örtlich zuständigen Berufskammer festgesetzt. Bei gemischten Partnerschaften setzen die zuständigen Berufskammern die Mindesthöhe gemeinsam fest.

(3) Die Haftung der Partnerschaft ist bei Fahrlässigkeit auf die Höhe der von der zuständigen Berufskammer nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Versicherungssumme beschränkt. Eine darüber hinausgehende oder eine geringere Haftung im Einzelfall muß schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart sein.

(4) Erlischt der Versicherungsschutz aus der Haftpflichtversicherung, so teilt die Versicherung dies unverzüglich der örtlich zuständigen Berufskammer mit; bei gemischten Partnerschaften erfolgt die Mitteilung an alle örtlich zuständigen Berufskammern. Die örtlich zuständigen Berufskammern benachrichtigen ebenfalls unverzüglich das nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zuständige Amtsgericht.

(5) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Höhe des Selbstbehaltes und die Ermittlung der Deckungssumme.

§ 11

Ersatzansprüche Dritter gegen die Partnerschaft aus der Berufsausübung verjähren in drei Jahren nach Kenntnis von dem anspruchsbegründenden Ereignis.

V. Ausscheiden von Partnern und Auflösung der Partnerschaft

§ 12

Scheiden aus einer Partnerschaft alle Partner bis auf einen aus, so hat dieser das Recht, die Partnerschaft für die Dauer eines Jahres fortzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Partnerschaft gelöscht, es sei denn, daß der verbliebene Partner einen neuen Partner aufgenommen hat.

§ 13

Die Partnerschaft wird aufgelöst

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
2. durch einstimmigen Beschluß der Partner,
3. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Partnerschaft,
4. durch Löschung im Partnerschaftsregister,
5. durch gerichtliche Entscheidung.

§ 14

Auf Antrag eines Partners kann aus wichtigem Grund die Auflösung der Partnerschaft durch gerichtliche Entscheidung vorzeitig ausgesprochen werden.

§ 15

(1) Ein Partner kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Partnerschaft ausscheiden; die Erklärung muß mindestens sechs Monate vorher der Partnerschaft zugehen. Die Möglichkeit, aus wichtigem Grunde fristlos auszusteigen, bleibt unberührt.

(2) Verliert ein Partner für seine Person die erforderliche Berufszugehörigkeit, so scheidet er mit deren Erlöschen aus der Partnerschaft aus. Dies gilt nicht, sofern die Berufszugehörigkeit nur vorübergehend aufgehoben wird oder ruht, weil der Partner ein öffentliches Amt übertragen bekommen hat, das die gleichzeitige Berufsausübung ausschließt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Partnerschaft unter den übrigen Partnern fortgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tod eines Partners. Mit den Erben wird die Partnerschaft nicht fortgesetzt.

§ 16

(1) Tritt in der Person eines Partners ein Umstand ein, der nach § 14 für die übrigen Partner das

Recht begründet, die Auflösung der Partnerschaft zu verlangen, so kann vom Gericht statt der Auflösung die Ausschließung dieses Partners aus der Partnerschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Partner diese beantragen.

(2) Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn der Partner eine ihm nach dem Partnerschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Für die Auseinandersetzung zwischen der Partnerschaft und dem ausgeschlossenen Partner ist die Vermögenslage der Partnerschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.

§ 17

(1) Sind nur zwei Partner vorhanden, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 16 seine Ausschließung aus der Partnerschaft zulässig sein würde, der andere Partner auf seinen Antrag vom Gericht für berechtigt erklärt werden, die Partnerschaft ohne Abwicklung mit Aktiven und Passiven zu übernehmen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Auseinandersetzung finden die für den Fall des Ausscheidens eines Partners aus der Partnerschaft geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 18

Die Auflösung der Partnerschaft ist, wenn sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Partnerschaft eintritt, von den geschäftsführenden Partnern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

§ 19

(1) Scheidet ein Partner, gleich aus welchem Grunde, aus der Partnerschaft aus, so hat er Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens. Das Abfindungsguthaben errechnet sich — vorbehaltlich einer anderen Regelung im Partnerschaftsvertrag — aus dem Anteil des Ausscheidenden am Vermögen der Partnerschaft.

(2) Entsprechendes gilt für den Anspruch der Erben.

VI. Abwicklung der Partnerschaft

§ 20

(1) Nach Auflösung der Partnerschaft findet die Abwicklung statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Partnern vereinbart oder über das Vermögen der Partnerschaft der Konkurs eröffnet ist.

(2) Bis zur Beendigung der Abwicklung kommen in bezug auf das Rechtsverhältnis der Partner untereinander sowie der Partnerschaft zu Dritten die Vorschriften des III. und IV. Teils zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Teil des Gesetzes oder aus dem Zweck der Abwicklung etwas anderes ergibt.

(3) Haben die Partner statt der Abwicklung eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbart, so finden, solange noch ungeteiltes Partnerschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnis zu Dritten die für die Abwicklung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 21

(1) Die Abwicklung wird, sofern sie nicht durch Beschluß der Partner oder durch den Partnerschaftsvertrag einzelnen Partnern oder anderen Personen übertragen ist, durch sämtliche Partner als Abwickler vorgenommen.

(2) Auf Antrag eines Partners werden der oder die Abwickler durch das Gericht, in dessen Register die Partnerschaft eingetragen ist, ernannt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gericht kann in einem solchen Falle Personen mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu Abwicklern ernennen, die nicht zu den Partnern gehören.

(3) Ist über das Vermögen eines Partners der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Partners.

(4) Die Abwickler sind von den geschäftsführenden Partnern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Abwickler oder ihrer Vertretungsmacht.

§ 22

(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Abwickler vertreten innerhalb ihres Aufgabenbereiches die Partnerschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Abwickler ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Die Abwickler zeichnen in der Weise, daß sie dem Namen der als Abwicklungsgesellschaft zu bezeichnenden Partnerschaft ihren Namen beifügen.

§ 23

(1) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Partnerschaft ist von den Abwicklern zu gleichen Anteilen unter die Partner zu verteilen, sofern sich aus dem Partnerschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

(2) Entsteht über die Verteilung des Partnerschaftsvermögens Streit unter den Partnern, so haben die Abwickler die Verteilung bis zur Entscheidung des Streites auszusetzen.

§ 24

Nach Beendigung der Abwicklung ist das Erlöschen der Partnerschaft von den Abwicklern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

§ 25

(1) Die Ansprüche der Partnerschaft gegen einen Partner verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners, sofern nicht der Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Partnerschaft oder das Ausscheiden des Partners in das Partnerschaftsregister eingetragen wird.

VII. Schlußvorschriften

§ 26

Folgende Gesetze werden geändert:

1. In das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) wird nach § 146 folgender § 146 a eingeführt:

„§ 146 a

Für die Führung des Partnerschaftsregisters sind die Amtsgerichte zuständig. Der § 125 Abs. 2 und die §§ 125 a, 127 bis 130 finden auf die Eintragung in das Partnerschaftsregister entsprechende Anwendung. § 126 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Organe des Handelsstandes bzw. der Organe des Handwerksstandes die Organe des Berufsstandes treten.“

2. In § 6 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 1 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 161), werden die Worte „sowie der Helfer in Steuersachen“ ersetzt durch die Worte „der Steuerbevollmächtigten sowie der von Angehörigen der genannten freien Berufe gebildeten Partnerschaften“ und hinter das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ ein Komma eingefügt.

3. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz neu eingefügt:

„Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind auch die Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)“.

4. Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Nr. 14 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Dentist, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes und die entsprechenden Umsätze von Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)“.

b) In § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a werden vor den Worten „der Steuerberatungsgesellschaften“ die Worte „der Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...)“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)“.

6. In § 2 Abs. 3 des Gewerbebesteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kein Gewerbebetrieb ist die Tätigkeit der Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)“.

7. In § 3 des Vermögensteuergesetzes (VStG) in der Fassung vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949) wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)“.

§ 27

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Kalendertag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1975

von Bockelberg
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Althammer
Dr. Becher (Pullach)
Dr. Becker (Mönchengladbach)
Frau Benedix
Biechele
Biehle
Dr. von Bismarck
Braun
Bremer
Burger
Carstens (Emstek)
Dreyer
Eilers (Wilhelmshaven)
Engelsberger
Dr. Fuchs
Dr. Gölter
Haase (Kassel)
Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
Hauser (Krefeld)
Dr. Heck
Hösl
Horstmeier
Dr. Jobst

Josten
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Klepsch
Dr. Köhler (Duisburg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Köster
Krampe
Dr. Kreile
Kroll-Schlüter
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Lampersbach
Lemmrich
Dr. Lenz (Bergstraße)
Lenzer
Dr. Luda
Maucher
Möller (Lübeck)
Dr. Müller-Hermann
Frau Dr. Neumeister
Frau Pack
Pohlmann
Dr. Probst
Frau Dr. Riede (Oeffingen)
Sauter (Epfendorf)
Schedl

Schmidhuber
Schmitt (Lockweiler)
Dr. Schneider
Schröder (Lüneburg)
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Dr. Schulze-Vorberg
Sick
Spranger
Springorum
Dr. Stark (Nürtingen)
Straßmeir
Susset
de Terra
Thürk
Frau Tübler
Dr. Unland
Vehar
Vogt
Dr. Wagner (Trier)
Dr. Waigel
Frau Dr. Walz
Werner
Frau Will-Feld
Zeyer

Kleinert
Engelhard
Frau Funcke
Geldner
Hölscher
Hoffie
Hoppe

Jung
Kirst
Dr.-Ing. Laermann
Logemann
Möllemann
Peters (Poppenbüll)
Schmidt (Kempten)

Spitzmüller
Dr. Vohrer
Dr. Wendig
Wolfgang (Göttingen)
Wurbs
Zywietz

Metzger
Dr. Weber (Köln)
Ewen
Grunenberg
Haase (Fürth)
Dr. Jens

Junghans
Junker
Lange
Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Reuschenbach
Dr. Schachtschabel

Scheu
Schwedler
Dr. Stienen
Wolfram (Recklinghausen)

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Partnerschaft ist nach der Definition des Gesetzesentwurfs der Zusammenschluß von mindestens zwei Angehörigen einer oder mehrerer freier Berufe zur besseren, funktionsgerechteren Bewältigung von größeren Aufgaben.

Besonders auf dem Bausektor zeichnet sich die Entwicklung deutlich ab: Man kommt immer mehr von der Planung und Durchführung von Einzelprojekten ab und konzentriert sich auf größere Projekte — Raumplanung, Stadtplanung, Sanierung, um nur einige der in Zukunft anstehenden großen Aufgaben von Architekten, Ingenieuren u. a. zu nennen. Aber auch die Einzelprojektplanung wird für den einzelnen immer schwieriger, je schneller der technische Fortschritt und je größer und unübersichtlicher die technischen Möglichkeiten und Erfordernisse werden.

Die Folge dieser Entwicklung zeichnet sich schon lange ab: Bau- und Planungsgesellschaften übernehmen Großprojekte im ganzen — Planung, Erschließung, Bau und Verkauf bzw. Vermietung — und diese Gesellschaften zwingen die Angehörigen der freien Berufe in unselbständige Arbeitsstellungen. Auch der technische und finanzielle Aufwand wird immer größer, so daß er von den einzelnen bald nicht mehr aufgebracht oder nicht rentierlich eingesetzt werden kann.

Bedeutungsvoll für die Zukunft ist auch die Wettbewerbssituation im Rahmen der europäischen Gemeinschaft.

Die angestrebte Berufs- und Niederlassungsfreiheit gibt denjenigen Angehörigen freier Berufe aus Mitgliedsländern, die bereits ein Spezialgesetz geschaffen haben — wie z. B. Frankreich mit dem Gesetz Nr. 66 bis 782 betreffend die sociétés civiles professionnelles — eine erheblich günstigere wettbewerbsmäßige Ausgangsposition im gesamten EWG-Raum, weil diese über eingearbeitete und deshalb leistungsfähigere Teams verfügen werden.

Sinn der neuen Regelung ist es, die Vorzüge einer juristischen Person mit denen einer reinen Personengesellschaft in der Partnerschaft zu verbinden und die Haftung im gewissen Umfang zu beschränken, wie es in irgendeiner Form bei jeder Handelsgesellschaft geschieht. Hierbei besteht ein weitgehender Schutz der Auftraggeber der Partnerschaft vor Schaden und gleichzeitig in gewissem Umfang ein Schutz der Partner durch eine Haftungsbeschränkung und eine Versicherungspflicht der Partnerschaft. Wegen des Mißverhältnisses zwischen Honoraranspruch und Haftungsrisiko ist für fahrlässiges Verhalten bei fehlerhafter Berufsausübung der Partner eine summenmäßige Haftungsbeschränkung auf die von den Berufskammern

jeweils festgelegte Mindestversicherungssumme vorgesehen.

Durch die innere Struktur der Partnerschaft soll das kooperative Element, die selbständige, selbstverantwortliche aber funktionsgerechte Arbeit des einzelnen im Verbund gefördert und nicht durch verwaltungstechnischen Aufwand das Verhältnis der Partner untereinander bürokratisiert werden.

Bei der Frage der Organisationsform fiel die Entscheidung für die Juristische Person und gegen eine Personengesellschaft, weil bei Großformen der Zusammenarbeit eine Personengesellschaft technisch nicht ausreichen würde und partnerschaftliche Großformen nicht durch die Gesellschaftsform verhindert werden soll. Die Kapitalgesellschaften des Handelsrechts sind dagegen für freie Berufe nicht wünschenswert, da sie der Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und der leitenden Funktion des Berufsträgers kaum Rechnung tragen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes ergibt sich daraus, daß es für die Angehörigen der freien Berufe, deren berufliche Tätigkeit keinen gewerblichen Charakter hat, bisher keine Gesellschaftsform gibt, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht wird.

Es muß aber gewährleistet sein, daß nur die die neue Gesellschaftsform wählen, auf deren berufliche Bedürfnisse und Notwendigkeiten sie zugeschnitten ist.

Zu § 2 Abs. 1

Dem bedeutsamen Unterschied zwischen den Gesellschaften und der Partnerschaft wird auch hinsichtlich des Firmennamens Rechnung getragen: Die Partnerschaft muß die Bezeichnung „Partnerschaft“ im Firmennamen führen.

Zu § 2 Abs. 2

Im übrigen sind hinsichtlich der Namen von mehr als einem Partner sowie tätigkeitsbezogenen Sachzusätzen genügende Variationsmöglichkeiten der Firmennamen gegeben, die der Vielfalt der möglichen, besonders der interdisziplinären Zusammenschlüsse gerecht werden und ausreichende Unterscheidungskriterien zulassen.

Zu § 2 Abs. 3

Die Erwähnung aller in der Partnerschaft zusammengeschlossenen Ärzte im Namen der Partnerschaft sowie die Löschung ausgeschiedener Partner

aus dem Namen der Partnerschaft ist notwendig, um gegenüber den Patienten die freie Arztwahl sicherzustellen, die eine essentielle Voraussetzung für das Arzt/Patient-Verhältnis darstellt. Würde nur der Name eines Partners im Namen der Partnerschaft auftauchen, so würden sich alle Patienten an diesen Arzt wenden, der sicherlich nicht in der Lage wäre, alle Patienten zu behandeln. Daher ist es notwendig, die Namen aller Ärzte aufzuführen.

Zu § 3

Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, daß auch in den partnerschaftlichen Zusammenschlüssen die standesmäßigen und berufstypischen Ausprägungen der freien Berufe erhalten bleiben.

Zu § 4

Im Unterschied zu den gesetzlichen Regelungen anderer Gesellschaften ist ein schriftlicher Partnerschaftsvertrag erforderlich, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht umfassend genug sind, um gegebenenfalls einen Vertrag zu ersetzen. Außerdem dient ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag dem Rechtsfrieden in der Partnerschaft und der Rechtssicherheit der einzelnen Partner.

Zu § 5

Besonderes Kennzeichen der Partnerschaft als Zusammenschluß von freiberuflich Tätigen in einer Gesellschaft ist es, daß in ihr keine gewerbliche Tätigkeit im herkömmlichen Sinn vorgenommen wird, weil die Angehörigen vieler freier Berufe durch gesetzlich vorgeschriebene Gebühren oder standesrechtliche Vorschriften in ihrem natürlichen Gewinnstreben gehemmt sind, während der Zweck einer Handelsgesellschaft, die im Handelsregister einzutragen ist, gerade die gewerbliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist. Dieser Unterschied ist so wesentlich, daß die Partnerschaften in einem getrennten Register geführt werden müssen.

Die einzutragenden Daten dienen der Rechtssicherheit der Geschäftspartner; insofern kann auf die Erfahrungen und Erfordernisse der Eintragungen im Handelsregister zurückgegriffen werden.

Zu § 8

Das absolute Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher ist erforderlich aus den Grundsätzen der Gleichberechtigung der Partner und der Transparenz der Geschäfte für die Partner. Die Zusammenarbeit, wie sie in der Partnerschaft vor sich gehen soll, ist nur möglich auf der Basis gegenseitiger Offenheit in allen die Geschäfte der Partnerschaft berührenden Bereichen.

Zu § 9

Ein absolutes Konkurrenzverbot erscheint nicht angebracht. Es ist denkbar, daß Partnerschaften nur zeitlich begrenzt und zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe gegründet werden, in der nicht jeder Partner voll ausgelastet ist. Eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Partnerschaft ist dabei

durchaus denkbar. Es ist aber das Einverständnis der Partner erforderlich, um das kooperative Element und den Arbeitserfolg der Partnerschaft nicht durch zu große Arbeitsbelastung eines Partners außerhalb der Partnerschaft zu gefährden, oder um eine mögliche partnerschaftsschädliche Berufstätigkeit eines Partners zu verhindern.

Zu § 10 Abs. 1

§ 10 Abs. 1 regelt die Haftung der Partnerschaft gegenüber Dritten sowie das Rückgriffsrecht im Innenverhältnis.

Zu § 10 Abs. 2

Die Mindesthöhe einer angemessenen Versicherungssumme ist von den jeweiligen Berufskammern festzusetzen. Eine einheitliche Summe läßt sich gesetzlich nicht festlegen, da jeweils den Belangen der verschiedenen Berufsgruppen Rechnung getragen werden muß.

Zu § 10 Abs. 3

§ 10 Abs. 3 sieht wegen des Mißverhältnisses zwischen Honoraranspruch und Haftungsrisiko für die Fälle der Fahrlässigkeit eine summenmäßige Haftungsbeschränkung auf die von den Berufskammern festgelegte Mindestversicherungssumme vor. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich — wie sich aus dem Zusammenhang zu Absatz 1 ergibt — nur auf die durch fehlerhafte Berufsausübung verursachten Schäden; im übrigen haftet die Partnerschaft unbeschränkt.

Eine Haftungsbeschränkung auf eine Mindestsumme bei fahrlässigem Verhalten ist dem geltenden Recht nicht fremd. Die Haftung der Abschlußprüfer ist nach § 168 Abs. 2 Aktiengesetz auf 500 000 DM beschränkt.

Zu Abschnitt V/VI

Die Abschnitte V und VI des Entwurfs sind weitgehend dem HGB bzw. dem GmbH-Gesetz entlehnt; da sie nur den organisatorischen und geschäftlichen Teil der Partnerschaft treffen, nicht aber in irgendeiner Weise die Berufstätigkeit, ist ein Rückgriff auf bewährte Regeln des Gesellschaftsrechts gegeben.

Zu § 26 Nr. 3 ff.

Mit den Regelungen der Nummern 3 bis 6 wird bezweckt, für die Partnerschaften die gleichen steuerlichen Bedingungen zu schaffen wie für die einzelnen freiberuflich Tätigen.

Wie bereits ausgeführt, kommt es darauf an, durch eine neue Gesellschaftsform die selbständige, eigenverantwortliche Tätigkeit der Angehörigen der freien Berufe auch in Zukunft zu ermöglichen und ihnen gleichzeitig die Instrumentarien zur Lösung der in der Zukunft anfallenden größeren Aufgaben im Verbund mit Angehörigen benachbarter Berufsrichtungen, besonders in den technisch-naturwissenschaftlichen Bereichen in die Hand zu geben.

